

Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

1985

Stand 25.08.2003

Reglement über den Friedhof und die Bestattung

Einwohnergemeinde Trimbach

Allgemeines

Aufsicht Art. 1
Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat.

Organe Art. 2
Für alle Aufgaben, die sich aus diesem Reglement ergeben, sind das Zivilstandsamt, das Bestattungsamt und das Bauamt zuständig. Die eigentliche Ordnung auf dem Friedhof untersteht dem Bauamt.

Bestattungsordnung

Meldung bei einem Todesfall Art. 3
Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung innert 24 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden.

Anordnung der Bestattung Art. 4
Das Bestattungsamt trifft die nötigen Anordnungen wie die Zuteilung der Ruhestätte und die Arbeit des Friedhofpersonals.

Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt der Bestattung und der kirchlichen Abdankungsfeier fest. Wenn möglich nimmt es Rücksprache mit dem betreffenden Pfarramt. Persönliche Vereinbarungen in bezug auf die Abdankung treffen die Angehörigen mit dem Pfarramt.

Für Verstorbene, welche weder Hinterbliebene haben noch vormundschaftlich betreut werden, trägt das Gemeindepräsidium die Verantwortung für die Bestattung.

Aufbahrung in der Leichenhalle Art. 5
Für die Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.
Den Angehörigen der Verstorbenen wird vom Bestattungsamt für den Zutritt in den Besucherraum ein Schlüssel ausgehändigt.

- Sperrfrist* Art. 6
Die Bestattung darf ohne anderslautende ärztliche Verfügung frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied und spätestens 96 Stunden nach demselben erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.
Im Falle von Leichenfunden und zweifelhaften Todesursachen entscheiden die Gerichtsbehörden über die Bestattung.
- Endläuten* Art. 7
Bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Gliedern einer Kirchgemeinde läuten die Glocken der betreffenden Kirche.
- Bestattungszeiten* Art. 8
Erdbestattungen werden in der Regel auf die Zeit von Montag bis Freitag um 09.30 Uhr oder 14.00 Uhr angesetzt. An Sonntagen, eidgenössischen und kantonalen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- Übernahme von Bestattungskosten* Art. 9
Bei Beerdigungen oder Kremationen und Urnenbeisetzungen von Einwohnern von Trimbach übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:
- a) das Überführen des Leichnams in die Aufbahrungshalle Trimbach oder in das Krematorium Olten im Umkreis von 15 km
 - b) bei Überführungen ausserhalb dieses Umkreises von 15 km übernimmt die Gemeinde den Kostenanteil gemäss Art. 9 lit a
 - c) die unentgeltliche Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Trimbach
 - d) den Transport der Urne vom Krematorium Olten in die Aufbahrungshalle Trimbach
 - e) die Ruhestätte im Friedhof Trimbach und die notwendigen Friedhofarbeiten.
 - f) die provisorische Grabeinfassung und das Planieren des Grabes mit Humus
 - g) das periodische Richten extrem schiefstehender Grabsteine
- In finanziell begründeten Fällen kann das Gemeindepräsidium die Übernahme von weiteren Leistungen durch die Gemeinde beschliessen.

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz Art. 10
Verstorbene Auswärtige können mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums ebenfalls auf dem Friedhof Trimbach beerdigt werden. In solchen Fällen ist eine im Gebührenreglement festgelegte Taxe zu entrichten.

Handelt es sich bei solchen Verstorbenen um ehemalige Einwohner von Trimbach, so kann der Gemeindepräsident mit dem Gemeindevorstand auf Gesuch hin diese Taxe ganz oder teilweise erlassen.

Friedhofordnung

Bestattungsort Art. 11
Der Friedhof ist Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Trimbach. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Öffnungszeiten Art. 12
Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Kindern, bis zum 10. Altersjahr, ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Grabanlagen Art. 13
Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener
- b) Nischengräber und Urnengrabanlage für Urnenbeisetzungen
- c) Reihengräber für Kinder unter zwölf Jahren
- d) Gemeinschaftsgrab zur anonymen Beisetzung von Aschenurnen

Für die Anlage der Gräber sind die im Friedhofplan festgesetzten Masse und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge und werden im Bauamt registriert.

Grabesruhe Art. 14
Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

<i>Urnenbestattung</i>	<p>Art. 15 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt dadurch aber keine Verlängerung. Besteht ein Grab über 10 Jahre, darf keine Urne mehr beigesetzt werden.</p>
<i>Kennzeichnung der Gräber</i>	<p>Art. 16 Jedes Grab wird nach dem Eindecken mit einem Holzkreuz, das Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet.</p>
<i>Exhumierung</i>	<p>Art. 17 Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen. Die Exhumierung von Erdbestatteten vor Ablauf der Mindestruhezeit bedarf überdies der Bewilligung durch das Departement des Innern. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Solothurn.</p>
<i>Zeitpunkt der Aufhebung</i>	<p>Art. 18 Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet das Bauamt die Räumung der betreffenden Grabschilder und Urnennischen an. Die Asche der Urnen wird in einem gemeinsamen Sammelgrab direkt der Erde übergeben. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan bekanntzugeben.</p> <p>Zur Entfernung des Grabmales und des Grabschmuckes auf Kosten der Angehörigen ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt das Bauamt über nicht abgeholte Grabmale und -pflanzen.</p>
<i>Grabdenkmal</i>	<p>Art. 19 Das Grabdenkmal soll sich der Umgebung gut anpassen. Eine ungekünstelte, ernste Form, gute Proportionen und geschickt angebrachte Inschrift sichern dem Denkmal gute Wirkung. Für würdige Grabdenkmäler eignen sich besonders folgende Materialien: Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Natursteine, wie Kalk und Muschelkalkstein, Sandstein und Granit.</p> <p>Nicht gestattet sind: Alle auf Glanz geschliffenen Steine; ferner Glasplatten, Figuren und dergleichen aus Porzellan und ähnlichem Material, Photographien, polierte Schrifttafeln und andere den ästhetischen Eindruck störende Materialien.</p>

Grabeinfassungen/Masse Art. 20
Für die Grabeinfassungen sind folgende Masse vorgeschrieben:

Erwachsenengräber: Länge 135 cm / Breite 70 cm
Dicke der Einfassungen mind. 5 cm

Kindergräber: Länge 85 cm / Breite 50 cm
Dicke der Einfassungen mind. 4 cm

Urnengräber: Länge 110 cm / Breite 60 cm
Dicke der Einfassungen mind. 5 cm

Die Grabeinfassung darf höchstens 10 cm über dem Boden versetzt werden. Es ist Kunst- oder Naturstein zu verwenden.

Grabmasse Art. 21
Für Grabmale gelten folgende Höchstmasse:

Erwachsene Personen: Höhe 130 cm
Breite 60 cm
Dicke 20 cm

Kinder: Höhe 70 cm
Breite 40 cm
Dicke 15 cm

Urnengräber: Höhe 100 cm
Breite 50 cm
Dicke 20 cm

Für Grabmale von künstlerischem Wert kann das Bauamt auf begründetes Gesuch hin geringfügige Abweichungen von den reglementarischen Massen bewilligen.

Bewilligungspflicht Art. 22
Vor dem Aufstellen des Grabmals ist dem Bauamt ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

Versetzung Art. 23
Die Grabsteine dürfen erst ein Jahr nach der Bestattung und nicht bei nassem oder gefrorenem Boden versetzt werden. Sie sind auf ein Betonfundament oder Steinplatten zu stellen und müssen auf der Rückseite eine gerade Linie bilden.

<i>Grabbepflanzung</i>	<p>Art. 24 Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie soll sich in die Gesamtanlage und ihrer Umgebung einfügen. Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Pflanzen dürfen die Grabsteine nicht überragen. Abgestandene Grabpflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene und unpassende Gefässe dürfen von den mit den Friedhofarbeiten beauftragten Personen entfernt werden.</p> <p>Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengrabanlage ist Sache der Gemeinde.</p>
<i>Verhalten auf dem Friedhof</i>	<p>Art. 25 Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen ist zu unterlassen. Hunde dürfen nicht auf das Friedhofareal mitgeführt werden. Abfälle sind in den dazu aufgestellten Behältern zu deponieren. Jedes Beschädigen der Grabstätten und –steine sowie der Anlagen hat Strafanzeige zur Folge.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 26 Für Beschädigungen an Grabsteinen sowie Grabpflanzungen durch Dritte haftet die Gemeinde nicht.</p>
<i>Rekursmöglichkeit</i>	<p>Art. 27 Gegen Entscheide oder Massnahmen der Bestattungsorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs 2).</p>
<i>Besonderes</i>	<p>Art. 28 Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Werk- und Umweltschutzkommission durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 29 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 1985.

Der Gemeindepräsident
E. Gomm

Der Gemeindeschreiber
E. Kunz

Geprüft vom Kant. Gemeindeamt am 7. Juni 1993.

Änderungen

<i>GV 13.11.89</i>	Art. 9, 10 + 28, Aufhebung GRK
<i>GV 15.02.93</i>	Art. 24 Abs. 3 neu
<i>RRB 1526</i> <i>13.08.2002</i>	Art. 27 Abs. 2 neu
<i>GV 25.08.2003</i>	Art. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 13, 18, 21, 26